

(alle Änderungen gegenüber bisherigem Text sind fett hervorgehoben)

**Satzung
der
KÜNSTLERGILDE LANDSBERG-LECH-AMMERSEE e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der im Jahre 1934 gegründete Verein führt den Namen „Künstlergilde Landsberg-Lech-Ammersee e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts **Augsburg** eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Landsberg am Lech.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Rechtsbeziehungen, ohne Rücksicht auf die Höhe, zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Landsberg am Lech.

§ 2 Vereinszweck, Vermögensbindung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Kunsterziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungen und gemeinsame öffentliche Aktivitäten.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977. Er erstrebt keine Gewinne. **(der Satz "Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins." entfällt hier, da er in 4. genauer formuliert ist.)**
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mitglieder erhalten unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 4 weder während ihrer Vereinszugehörigkeit noch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein in ihrer Eigenschaft als Mitglieder irgendwelche Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. **Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3, Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Vorstandschaft kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstands- und Organämter beschließen.**
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins **dem Landkreis Landsberg am Lech zu, der es wiederum im Sinne der Satzung für die Förderung der bildenden Kunst gemeinnützig zu verwenden hat.**

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche (aktive), fördernde (passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können ("**ehrenhafte**" wird gestrichen) Personen werden, die

entweder berufs- und ausbildungsmäßig oder aus Liebhaberei auf einem Gebiet der bildenden Künste tätig sind. ("**und die ihren Wohnsitz im Bereich Landsberg-Lech-Ammersee haben" entfällt**)

3. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche wie auch juristische Personen werden, sofern sie als Förderer der Kunst die Ziele der Gilde unterstützen.
4. Persönlichkeiten, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch **die Vorstandschaft** zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zur Ernennung bedarf es der Stimme von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der **Mitglieder der Vorstandschaft**.
5. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden kann die Mitgliederversammlung einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende ist zu allen **Vorstandssitzungen** zu laden. Er hat ein Stimmrecht in der **Vorstandschaft**. Es dürfen nicht mehr als jeweils zwei lebende Ehrenvorsitzende ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt durch Beschluss der **Vorstandschaft** und durch Aushändigen des **Mitgliedsausweises**. Der Aufnahme voranzugehen hat ein Antrag **in Textform** und die Entrichtung der Aufnahmegebühr.
2. Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied sind vom Antragsteller selbstgefertigte künstlerische Arbeiten vorzulegen. Von diesem Erfordernis kann in Einzelfällen abgesehen werden. **Genauere Details zur Mitgliederaufnahme regelt eine Geschäftsordnung, die die Vorstandschaft festlegt.**
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. **Die Vorstandschaft** kann den Aufnahmeantrag aus künstlerischen oder persönlichen Erwägungen ablehnen, **die sie nicht begründen muss.**

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es durch die Beschlussfassung selbst betroffen wird, insbesondere dann, wenn daraus unmittelbar persönliche Vorteile für das Mitglied entstehen können.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
3. Fördernde Mitglieder haben ein Stimmrecht nur insoweit, als durch die Abstimmung ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Vereins betroffen werden. Dies gilt insbesondere für die Wahl ihres Vertreters.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benützen und Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, an der Vereinsarbeit mitzuwirken und die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Kameradschaft zu pflegen und Toleranz zu üben.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch den Tod des Mitglieds

- b) durch Auflösung bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts und bei juristischen Personen des Privatrechts; maßgebend ist hierbei der Zeitpunkt des **Auflösungsbeschlusses**.
 - c) durch Austritt
 - d) durch Streichung
 - e) durch Ausschluss
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden erfolgen.
 3. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig:
 - a) wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung in Rückstand ist und eine zweimalige Zahlungsaufforderung erfolglos geblieben ist,
 - b) wenn ein Mitglied seines sonstigen satzungsmäßigen Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommt,
 - c) wenn Tatsachen bekannt werden, die der Aufnahme als Mitglied entgegenstanden hätten.
 4. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig wegen vereinschädigendem Verhalten. („**oder wegen entehrender Bestrafung“ entfällt!**). Gleiches gilt, wenn ein Mitglied den grundlegenden Zielen der Gilde zuwiderhandelt.
 5. Zuständig für Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 ist die **Vorstandschaft**. Eine Ausschließung bzw. Streichung bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschließungs- (Streichungs-) beschluss ist binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses schriftlich Beschwerde zur Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss (Streichung).
 6. Mitglieder, die ausgetreten sind, oder aus der Mitgliederliste gestrichen wurden (Abs. 1 d), können nur unter den Bedingungen der ersten Aufnahme (§ 4) wieder aufgenommen und rückständige Beiträge verlangt werden.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. die **Vorstandschaft** (§ 10)
3. der Vorsitzenden (Gildemeister § 13)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als Hauptorgan des Vereins ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Mitgliedsversammlungen können einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
2. Die Einladung erfolgt **in Textform** unter Bekanntgabe der Tagesordnung **spätestens** eine Woche vorher.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse sind im Protokoll wörtlich niederzulegen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind drei Tage vorher schriftlich einzureichen. Anträge aus der Mitgliederversammlung können sofort behandelt werden, wenn die Mehrheit zustimmt

und keine besondere Vorbereitung erforderlich ist.

5. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende unter Beachtung der Ladefrist nach Abs. 2 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei in der Ladung darauf hinzuweisen ist, dass dann (für die nicht erledigten Tagesordnungspunkt) ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschlussfähigkeit gegeben ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Erlass und Änderung der Satzung
- e) Festsetzung der Beiträge
- f) Wahl des Vorsitzenden und **der Vorstandschaft**
- g) **Wahl der Jury für Ausstellungen und Bewertungen**
- h) **Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht Teil der Vorstandschaft sein dürfen**
- i) Entscheidung über besonderer Ausgaben und Anschaffungen
- j) Entscheidung über Beschwerden gegen **Vorstandsbeschlüsse**
- k) Entscheidung über die Auflösung des Vereins und die Wahl des Liquidators.

§ 10 Vorstandschaft

1. **Die Vorstandschaft** besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden (Gildemeister)
 - b) 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier (Schatzmeister) und
 - e) **bis zu 5, jedoch mindestens 3** weiteren Beisitzern.

("Zwei Beisitzer, die mit der Kassenführung nicht befasst sein dürfen, sind vom Ausschuss zu Kassenprüfer zu bestellen." entfällt)

("Der Ausschuss bildet zugleich die Jury für Ausstellungen und Bewertungen." entfällt)

2. **Die Vorstandschaft** wird vom 1. Vorsitzenden mindestens fünf Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung **in Textform** einberufen. In Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. **Die Vorstandschaft** tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Er ist auch dann einzuberufen, wenn es mehr als drei **Vorstandschaftsmitglieder** beantragen.
3. **Die Vorstandschaft** ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Wird ein zweites Mal zum gleichen Tagesordnungspunkt geladen, so besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Wahl der Vorstandschaft

1. Die Mitgliederversammlung wählt die **Vorstandschaft** mit einfacher Stimmenmehrheit auf jeweils zwei Jahre.
2. Die **Vorstandschaft** wird in geheimer Wahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Schriftführer, Kassier und die Beisitzer können jedoch in offener Abstimmung durch Zuruf gewählt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
3. In die **Vorstandschaft** können nur Mitglieder gewählt werden, die in der Versammlung anwesend sind oder sich vorher zur Übernahme eines Vorstandsamtes bereiterklärt haben.
4. Zur Durchführung von Wahlen wird jeweils aus der Mitgliederversammlung durch Zuruf ein Wahlausschuss gebildet, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Wahlergebnisse sind wie die sonstigen Beschlüsse im Protokoll festzuhalten.

§ 12 Aufgaben der Vorstandschaft

1. **Die Vorstandschaft** nimmt die ihr in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr (§ 2.5; § 3.4; § 4; § 6.5; § 13.2; § 15.4; § 16.2). Sie verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit hierfür nicht der 1. Vorsitzende zuständig ist.
2. **Die Vorstandschaft** unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte. **Die Vorstandschaft** kann einzelne Mitglieder mit besonderen Vereinsaufgaben betrauen und sie zu Vorstandssitzungen **hinzu ziehen**.

§ 13 Vorsitzender (Gildemeister)

1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende leitet den Verein, führt seine Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und **der Vorstandschaft**. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Desgleichen steht ihm die Leitung von Vereinsveranstaltungen zu. Er ist Vorstand und gesetzlicher Vertreter des Vereins. Er kann einzelnen **Mitgliedern der Vorstandschaft** Sonderaufgaben übertragen. Der Verein wird nach außen sowohl durch den 1. Vorsitzenden als auch durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein ist der 2. Vorsitzende jedoch nur dann zur Vertretung befugt, wenn der 1. Vorsitzende entweder aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen zur Vertretung verhindert ist.
2. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, erforderliche Anordnungen selbst zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte selbst zu besorgen. Hierüber hat er **der Vorstandschaft** in der nächsten Sitzung zu berichten. Gerichtliche und prozessuale Verfahren, sowie kostenfällige Vertretungen in Rechts- und Finanzangelegenheiten kann der Vorsitzende nur nach entsprechender Beschlussfassung durch **die Vorstandschaft** veranlassen.

§ 14 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des gesamten Schriftverkehrs für den Verein, die Pressearbeit und die Sammlung des Aktengutes. Er führt die Mitgliederliste, die Protokolle für alle Sitzungen und registriert die Ausführung der Beschlüsse. Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassier

1. der Kassier führt die Beitragslisten sowie das Hauptbuch mit allen Einnahmen und Ausgaben mit den dazugehörigen Belegen. Er hat für den rechtzeitigen Eingang aller Einnahmen und für die Erfüllung aller Verpflichtungen zu sorgen. Ihm obliegt auch die Abrechnung und Überwachung von Nebenkassen bei Ausstellungen und dergleichen.
2. Der Kassier ist für die Vereinsgelder haftbar.
3. Alle Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag, jeweils fällig zum 1.6. eines jeden Jahres, zu entrichten. Von den Beiträgen der fördernden Mitglieder sollen in erster Linie Arbeiten der Mitglieder gekauft und als Jahresgaben fördernden Mitgliedern zu besonderen Anlässen überreicht werden. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
4. Nach Maßgabe der verfügbaren Vereinsmittel kann **die Vorstandschaft** für ein in Notlage geratenes Mitglied eine Unterstützung gewähren.

§ 16 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Einlieferungsgebühren**
 - c) Eintrittsgeldern
 - d) Überschüssen von Veranstaltungen
 - e) **Provisionen** aus Bildverkäufen und künstlerischen Aufträgen, soweit durch die Gilde veranlasst
 - f) freiwilligen Spenden.
2. Die jeweilige Höhe der in Buchstabe e) genannten **Provision** legt, entsprechend den Unkosten, **die Vorstandschaft** fest.
3. Sämtliche Ausgaben bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden; soweit es sich um fortdauernde oder feststehende Verpflichtungen handelt, kann die Anordnung auch nachträglich erfolgen.
4. Die Kassengeschäfte sind möglichst bargeldlos abzuwickeln. Der Barbestand ist auf die notwendige Höhe zu beschränken. Konten bei einer Bank oder Sparkasse können nur vom Vorsitzenden und Kassier gemeinsam eröffnet werden. Über das Konto verfügen darf nur der Kassier.
5. Der Vorsitzenden hat sich jeglicher Kassengeschäfte zu enthalten. Bei ihm eingehenden Zahlungen oder Belege sind unverzüglich an den Kassier weiterzuleiten.
6. Die zwei gewählten Kassenprüfer haben jährlich den gesamten Geldverkehr, die Buchführung sowie die Belege zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
7. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Alle verpflichtenden Erklärungen bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden (§13).

